

Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2006

Dan Tidten *

- I. Allgemeiner Teil
 - 1. Rechtsfähigkeit
 - 2. Gute Sitten
- II. Sachenrecht
 - 1. Eigentum
 - 2. Wegerecht
- III. Schuldrecht
 - 1. Vertragsrecht
 - 2. Deliktsrecht
- IV. Familienrecht
- V. Handels- und Gesellschaftsrecht
- VI. Wettbewerbsrecht
- VII. Patentrecht
- VIII. Verfahrensrecht
 - 1. Erkenntnisverfahren
 - 2. Zwangsvollstreckung
 - 3. Aufrechnung im Prozeß und Widerklage
- IX. Entscheidungsübersicht
- X. Schlussbemerkung

I. ALLGEMEINER TEIL

1. *Rechtsfähigkeit*

[1] Urteil vom 28. März 2006:¹ Die Fiktion der Rechtsfähigkeit eines *nasciturus* (Art. 721 Zivilgesetz (ZG)²) gilt im Falle eines Unfalls mit postnatalen Spätfolgen auch gegenüber einer Versicherung, bei der der *nasciturus* als Familienmitglied mitversichert ist.

Die Kläger, X₁ und seine Eltern X₂ und X₃, wurden vor der Geburt von X₁ in einen von A verschuldeten Unfall verwickelt. X₁ litt infolgedessen unter Spätfolgen wie Stö-

* Für zahlreiche Hilfestellungen und freundliche Unterstützung dankt der Verfasser Herrn Dirk Schüssler-Langeheine, Frau Shiori Nishii (Universität Tokyo), Herrn Dan Satō (Universität Kyoto) sowie Frau Akemi Yokota (Universität Tokyo).

1 Minshū 60 (3) 875 = Hanrei Jihō 1927, 142; Besprechung: S. NISHIHARA, Jurisuto 1332, 114 f.

2 *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896 (1. bis 3. Buch) und Gesetz Nr. 9/1898 (4. und 5. Buch), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 78/2006.

rungen der psychischen Entwicklung. Die Kläger hatten bereits A sowie dessen Arbeitgeber aus Art. 709, 715 ZG sowie Art. 3, 16 Gesetz zur Sicherung des Ersatzes von Kraftfahrzeugschäden³ auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Mit ihrer Klage beehrten die Kläger Auszahlung der Versicherungssumme von ihrer Versicherungsgesellschaft Y. X₃ hatte eine umfassende Personenversicherung abgeschlossen, die bei Unfällen auch dann eintreten sollte, wenn der Unfallverursacher keine über den gesetzlichen Mindestbetrag hinausgehende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Dies war hier der Fall: A war lediglich pflichtversichert. Y weigerte sich jedoch zu zahlen.

Der OGH wandte hier die Fiktion des Art. 721 ZG aus dem Deliktsrecht an: Grundsätzlich beginne die Rechtsfähigkeit des Menschen zwar gemäß Art. 3 Abs. 1 ZG zwar mit der Geburt, ein *nasciturus* gelte für das Recht, Schadensersatz zu beanspruchen, jedoch als bereits geboren, Art. 721 ZG. Die Kläger hätten wegen der Fiktion des Art. 721 ZG einen Anspruch gehabt gegen A, dieser sei jedoch wertlos. Für diesen Fall sei die Versicherung vorgesehen. Y müsse daher leisten.

2. *Gute Sitten*

[2] Urteil vom 17. März 2006:⁴ Eine Regelung eines nicht rechtsfähigen Vereins zur Verteilung von Mieteinnahmen, nach der Mitglied in dem Verein nur werden darf, wer in männlicher Linie von Einwohnern der lokalen Gemeinde abstammt, ist wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gem. Art. 90 ZG ungültig.

Bewohner der Gemeinde A auf Okinawa hatten ein bestimmtes Gebiet als *iriai-chi* (allen Gemeindebewohnern zugängliches land- oder forstwirtschaftlich nutzbares Gebiet, vergleichbar der Allmende) genutzt. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde eine amerikanische Militärbasis auf dem Gebiet errichtet. Denjenigen, denen die Nutzungsrechte an dem *iriai-chi* eigentlich zugestanden hätten, wurde seitdem ein Mietzins gezahlt. Die Verteilung des Mietzinses erfolgte über den nicht rechtsfähigen Verein Y, nach dessen Satzung nur Mitglied werden durfte, wer in männlicher Linie aus der Gemeinde A stammte. Die Kläger X, die lediglich in weiblicher Linie aus A stammten, verklagten daraufhin den Verein und verlangten die rückwirkende Auszahlung der Summe, die sie als Mitglieder des Vereins erhalten hätten.

Der OGH entschied, die Regelung sei im Lichte der Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 14 Abs. 1 Japanische Verfassung⁵) ungültig wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (Art. 90 ZG).

3 *Jidō-sha songai baishō hoshō-hō*, Gesetz Nr. 97/1955, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 65/2008.

4 Minshū 60 (3) 773 = Hanrei Jihō 1931, 29; Besprechung: A. ŌMURA, Jurisuto 1332, 65.

5 *Nihon koku kenpō*, veröffentlicht am 3. November 1946.

II. SACHENRECHT

1. Eigentum

[3] Urteil vom 23. Februar 2006:⁶ Wenn der Erwerber eines Grundstückes davon ausgehen kann, daß sein Vertragspartner der bisherige Eigentümer ist, erwirbt er (gutgläubig) Eigentum.

Kläger X war Eigentümer einer Immobilie. Er hatte dem A umfassende Vertretungsmacht eingeräumt und diesem zeitweilig sogar seinen Siegelstempel (*inkan*) ausgehändigt, weil dieser angeblich für ihn „die Formalitäten erledigen“ wollte. In Wirklichkeit ließ A sich als Eigentümer des Grundstücks eintragen. A veräußerte dann das Grundstück an den Beklagten Y. Dieser wurde als neuer Eigentümer eingetragen. X verlangt von Y, er solle in die Löschung der letzten Eigentumsübertragung (von A an Y) einwilligen.

Eine dem Art. 892 Abs. 1 Satz 1 ZG entsprechende Norm existiert im japanischen Zivilrecht nicht, sodass ein gutgläubiger Erwerb nicht allein aus der Grundbucheintragung des A als Eigentümer abgeleitet werden konnte. Allerdings bestimmt Art. 110 ZG, daß ein Vertretener – auch bei Überschreiten der Vertretungsmacht durch den Vertreter – dem Dritten gegenüber verpflichtet wird, wenn der Dritte begründeten Anlaß zu der Annahme hatte, der Vertreter handle innerhalb seiner Vertretungsmacht. Das erstinstanzliche Gericht wendete diese Vorschrift sowie Art. 92 Abs. 2 ZG analog an und wies die Klage des X ab: Y habe hier annehmen dürfen, daß A Eigentümer des Grundstücks sei; er sei somit Eigentümer geworden. Zudem habe X grob fahrlässig gehandelt. Berufung und Revision wurden zurückgewiesen.

[4] Urteil vom 20. Juli 2006:⁷ Im Wege einer Globalzession bereits sicherungsübereignete Ware kann vom Sicherungsgeber nicht im Wege eines Einzelgeschäfts ein zweites Mal an einen Dritten zur Sicherheit übereignet werden. Der Verkauf von Teilen der Ware hingegen ist möglich, sofern der Rahmen „gewöhnlicher Geschäftstätigkeit“ eingehalten wird.

Die Firma Y betrieb Fischzucht, Fischverarbeitung und Fischverkauf. Am 30. Juni 2000 übereignete sie der Firma A die Sachgesamtheit der in genau bestimmten Netzgehegen gehaltenen Fische als Sicherheit für gegenwärtige und künftige Futtereinkäufe bis zu einem Höchstwert von 2,5 Mrd. Yen. Mit X vereinbarte Y am 30. April 2003 eine Sicherheitsübereignung von 130 000 Gelbschwänzen (*huri*), die sich in einem der genannten Netzgehege befanden. Am Gehege wurde ein Hinweis auf den Eigentümer X angebracht. In einem anderen Vertrag zwischen X und Y wurde der Kauf von 270 000 jungen Gelbschwänzen (*hamachi*) vereinbart. Die Fische verblieben in einem weiteren der oben genannten Gehege im Besitz der Y. Y wurde zahlungsunfähig und stellte

6 Minshū 60 (2) 546 = Hanrei Jihō 1925, 92; Besprechung: T. ISOMURA, Jurisuto 1332, 66 f.

7 Minshū 60 (6) 2499 = Hanrei Jihō 1944, 105; Besprechung: E. CHIBA, Jurisuto 1332, 76 f.

Antrag auf Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens (*minji saisei tetsuzuki*). X verlangte die Herausgabe der zur Sicherheit übereigneten Ware. In der ersten Instanz wurde die Klage des X abgewiesen, das Berufungsgericht hingegen sprach dem X den Anspruch zu.

Auf die Revision des Y hob der OGH das Urteil des Berufungsgerichts auf und verwies die Sache zum Teil zurück. Hinsichtlich des ersten Vertrags nahm der OGH an, die Vereinbarung zwischen X und Y stünde in ihren Bestimmungen zwar einem Kaufvertrag nahe, sei letztlich aber als Vereinbarung einer Sicherungsübereignung zu bewerten. Diese sei der Sicherungsübereignung zwischen X und A nachgeordnet. X habe folglich kein Eigentum erworben und somit keinen Anspruch auf Aussonderung. Hinsichtlich des zweiten Vertrags sei indes davon auszugehen, daß bei der Vereinbarung der Sicherungsübereignung mit A konkludent vereinbart worden sei, daß gewöhnliche Geschäftstätigkeiten, wozu auch der Kauf und Verkauf von Fischen gehöre, weiterhin möglich seien. Die Vertragspartner des Y sollten dabei unbelastetes, vollwertiges Eigentum erlangen. Zu prüfen sei also, ob der zweite Vertrag als im Rahmen gewöhnlicher Geschäftstätigkeit anzusehen sei.

2. *Wegerecht*

[5] Urteil vom 17. Januar 2006:⁸ Ein Erwerber eines Grundstücks kann sich nicht auf das Fehlen einer Eintragung im Grundbuch berufen, wenn diese Berufung rechtsmißbräuchlich ist.

Die Kläger X hatten zunächst ein Grundstück gekauft. Um durch eine größere Öffnung zur öffentlichen Straße den Sicherungswert des Grundstücks zu erhöhen, kauften sie später das Nachbargrundstück hinzu. Nachbar Y, der Eigentümer eines dritten, angrenzenden Grundstücks, hatte einen Teil dieses zweiten Grundstücks bereits zu Zeiten des Vor- sowie des Vorvoreigentümers als Zufahrt zu seinem Grundstück genutzt und diese Zufahrt asphaltiert. Die Kläger X, die von der Nutzung des Y wußten, verlangten nach Abschluß der Übereignung von Y die Entfernung des Zufahrtswegs mit dem Hinweis, Sondernutzungsrechte des Y seien im Grundbuch nicht eingetragen. Y wehrte sich dagegen mit dem Hinweis, die X handelten in sittenwidriger Weise bösgläubig (*haishinteki akuisha*).

Der OGH gab dem Y recht und bewertete das Verhalten der X als rechtsmißbräuchlich. Nach ständiger Rechtsprechung kann ein Erwerber eines Grundstücks sich nicht auf eine fehlende Eintragung im Grundbuch berufen, wenn er vor dem Erwerb von dem tatsächlichen Zustand Kenntnis hatte und in sittenwidriger Weise bösgläubig handelt.

8 Minshū 60 (1) 27 = Hanrei Jihō 1925, 3; Besprechung: T. ISHIDA, Jurisuto 1332, 68 f.

[6] Urteil vom 16. März 2006:⁹ Das Wegerecht (Art. 210 ZG) kann auch die Zufahrtmöglichkeit mit einem Kraftfahrzeug umfassen; hierzu ist eine Gesamtabwägung aller Umstände (*sōgō kōryo*) erforderlich.

Die Präfektur Y hatte auf einem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück einen Weg zu einer reinen Fußgängerstraße erklärt und Pfeiler aufgestellt, die die Durchfahrt mit Kraftfahrzeugen unmöglich machen. Die Kläger X, die nicht anderweitig an das öffentliche Straßennetz angebunden waren, verlangten unter Berufung auf das Wegerecht gemäß Art. 210 I ZG von Y die Duldung der Fahrt über das Grundstück mit Kraftfahrzeugen.

Die Berufungsinstanz¹⁰ stellte darauf ab, dass kurz vor der Umwidmung des streitgegenständlichen Grundstücks bei den Klägern X eine Grundstücksteilung erfolgt war, ohne die ein Anschluß an eine andere Straße bestanden hätte. Das Gericht hielt daher Art. 213 Abs. 1 ZG (Wegerecht bei Grundstücksteilung) für einschlägig. Y müsse daher die Durchfahrt nicht zulassen. Auf die Revision stellte der OGH hingegen klar, daß Art. 213 Abs. 1 ZG im vorliegenden Fall nicht einschlägig sei und das Wegerecht im Sinne des Art. 210 Abs. 1 ZG grundsätzlich auch die Durchfahrtmöglichkeit mit einem Kraftfahrzeug umfassen könne. Die Zufahrt mit einem Kraftfahrzeug sei in der heutigen Zeit vielfach unentbehrlich. Für die Frage des Bestehens und des genauen Umfangs des Wegerechts müsse genauer untersucht werden, wie groß die Belastung des anderen Grundstücks (etwa durch Lärm oder die erhöhte Unfallgefahr) auf der einen Seite und die Notwendigkeit der Autonutzung auf der anderen Seite sei, sowie welche konkreten anderen Möglichkeiten bestehen, das Grundstück zu erreichen. Der Fall wurde zurückverwiesen an die Berufungsinstanz.

III. SCHULDRECHT

1. *Vertragsrecht*

[7] Urteil vom 7. Februar 2006:¹¹ Ein als „Kaufvertrag mit Rückkaufoption“ bezeichneter Vertrag kann als Vereinbarung einer Sicherungsübereignung zu werten sein, wenn der Vertrag seinem Charakter nach ausschließlich zur Sicherung einer Forderung bestimmt ist.

Kläger X hat dem Beklagten Y einen Kredit in Höhe von 10 Mio. Yen gewährt. Y hat lediglich 1,5 Mio. Yen zurückgezahlt; Y hat daraufhin dem Kläger X ein Grundstück verkauft. Hierbei wurde Y eine Rückkaufoption eingeräumt. Der Anspruch des Y auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 7,5 Mio. Yen wurde etwa zur Hälfte durch Geldzahlung erfüllt. Die andere Hälfte wurde aufgerechnet mit Forderungen des X aus

9 Minshū 60 (3) 735; Besprechung: A. YAMANOME, *Jurisuto* 1332, 70 f.

10 OG Tokyo vom 16. März 2005, bisher in keine Sammlung aufgenommen.

11 Minshū 60 (2) 480, *Hanrei Jihō* 1926, 61; Besprechung: N. IKUMA, *Jurisuto* 1332, 72 f.

dem Darlehen. X klagt auf Räumung des Grundstücks und trägt hierzu vor, der Vertrag mit Y sei ein Kaufvertrag mit Rückkaufoption im Sinne des ZG. X habe daher vollwertiges Eigentum an der Immobilie erlangt. Hiergegen wandte sich Y mit der Auffassung, vereinbart sei nur eine Sicherungsübereignung. Aus diesem Grunde dürfe Y das Grundstück weiter nutzen.

Der OGH gab dem Y Recht mit der Begründung, trotz der Bezeichnung „Kaufvertrag mit Rückkaufoption“ sei der Vertrag zwischen X und Y als Sicherungsübereignung zu werten, da er dem Charakter nach allein auf die Sicherung der Forderung des X abziele und der unmittelbare Besitz offenbar weiterhin bei Y bleiben sollte.

2. *Deliktsrecht*

[8] Urteil vom 30. März 2006:¹² Eine schöne Aussicht (*keikan rieki*, wörtl.: Nutzen der Aussicht) ist ein Rechtsgut, das grundsätzlich auch Schutz durch das Deliktsrecht genießt. Es erfordert eine Abwägung im Einzelfall, ob ein Schutz besteht und wieweit dieser gegebenenfalls reicht.

Die Kläger hatten von ihren Grundstücken Ausblick auf eine etwa 1,2 km lange und 44 m breite Ginkgo- und Kirschblütenallee einer ruhigen Gegend in Tokyo. Die Gebäude entlang dieser Allee – Wohnhäuser oder kleinere Geschäfte – waren nicht höher als 20 m. Der Beklagte hatte damit begonnen, ein vierzehnstöckiges Wohnhaus mit einer Höhe von 43,65 m zu bauen. Die Kläger verlangten Einstellung der Baumaßnahmen sowie Beseitigung des Gebäudeteils, der die Höhe von 20 m überstieg. In erster Instanz¹³ wurde den Klägern Recht gegeben und der Beklagte dazu verurteilt, die Gebäudeteile zu entfernen, die höher als 20 m waren. Das Berufungsgericht hingegen lehnte eine solche Verpflichtung des Beklagten ab: Eine „schöne Aussicht“ sei von den für die Städteplanung zuständigen Verwaltungsbehörden zu schützen; sie hänge zudem stark von der jeweiligen subjektiven Einschätzung ab.¹⁴ Hiergegen legten die Kläger Revision ein.

Der OGH stellte fest, daß eine „schöne Aussicht“ grundsätzlich ein Rechtsgut sei, das auch deliktsrechtlichen Schutz genieße. Ob erstens eine rechtswidrige Verletzung der „schönen Aussicht“ vorliege sowie zweitens diese Verletzung Schadensersatzforderungen oder Unterlassungsansprüche nach sich ziehe, sei im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und des Grades der „schönen Aussicht“ sowie der Art der sie beeinträchtigenden Handlung zu beurteilen. Hier habe der Beklagte nicht gegen strafrechtliche Normen verstoßen, auch habe er alle verwaltungsrechtlichen Vorgaben eingehalten. Ein sonstiger Verstoß gegen die öffentliche Ordnung sei ebenfalls nicht zu erkennen. Von einer rechtswidrigen Verletzung könne daher im konkreten Fall nicht ausgegangen werden.

12 Minshū 60 (3) 948 = Hanrei Jihō 1931, 3; Besprechung: K. YOSHIDA, *Jurisuto* 1332, 83 f.

13 DG Tokyo vom 18. Dezember 2002, Hanrei Jihō 1829, 36.

14 OG Tokyo vom 27. Oktober 2004, Hanrei Jihō 1877, 40.

[9] Urteil vom 16. Juni 2006:¹⁵ Wenn eine unerlaubte Handlung Schäden wie Krankheiten zur Folge hat, die naturgemäß erst sehr viel später eintreten, beginnt die zwanzigjährige Ausschlussfrist des Art. 724 Satz 2 ZG erst, wenn der Schaden ganz oder teilweise eingetreten ist.

Die Kläger X wurden im Säuglingsalter bei verschiedenen von staatlicher Seite durchgeführten Gruppenimpfungen (*shūdan yobō sesshu*) infolge nicht ordnungsgemäß desinfizierter Materialien mit dem Erreger von Hepatitis B infiziert. Sie verklagten daraufhin auf Grundlage des Art. 1 Abs. 1 Staatshaftungsgesetz¹⁶ den japanischen Staat auf Schmerzensgeld in Höhe von 10 Mio. Yen zuzüglich Anwaltskosten in Höhe von 1,5 Mio. Yen.

Das erstinstanzliche Gericht sah keinen nachweisbaren kausalen Zusammenhang zwischen den Impfungen und den Infektionen mit dem Erreger. Das Berufungsgericht bejahte die Ansprüche grundsätzlich, sah jedoch in zwei der fünf Fälle die Forderungen als verjährt an, da die zwanzigjährige Ausschlussfrist des Art. 724 Satz 2 ZG bereits abgelaufen sei.

Der OGH verwies die Fälle zurück. Die zwanzigjährige Ausschlussfrist des Art. 724 Satz 2 ZG beginne mit der „Begehung der unerlaubten Handlung“. Bei Schäden wie Krankheiten, die häufig erst sehr viel später erkennbar seien, sei dies zu interpretieren als der Zeitpunkt, zu dem der Schaden ganz oder teilweise eingetreten sei. Dies stehe auch im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung.¹⁷

IV. FAMILIENRECHT

[10] Urteil vom 4. September 2006:¹⁸ Ein zum Zeitpunkt des Todes des Vaters noch nicht gezeugter Nachkomme (*nondum conceptus*) kann nach seiner Geburt nicht als Sohn des verstorbenen Samenspenders im Familienregister eingetragen werden.

A war an einer bestimmten Leukämieart erkrankt, die eine Behandlung mit radioaktiven Materialien nötig machte. Bei dieser Behandlung bestand die Gefahr einer Erkrankung an Azoospermie (Fehlen beweglicher Spermien in der Samenflüssigkeit). Aus diesem Grunde hatte A Spermien von sich einfrieren lassen. Im Sommer 1998, vor Beginn der Behandlung der Leukämie, sagte A seiner Ehefrau B, falls er sterbe und sie nicht erneut heirate, wolle er, daß sie mit dem eingefrorenen Sperma sein Kind zur Welt bringe. Ebenso äußerte er sich gegenüber Verwandten und sagte, sein Kind solle

15 Minshū 60 (5) 1997 = Hanrei Jihō 1941, 28; Besprechung: M. MATSUHISA, Jurisuto 1332, 85 f.

16 *Kokka baishō-hō*, Gesetz Nr. 125/1947.

17 OGH vom 27. April 2004, Minshū 58 (4) 1013 (siehe hierzu Rechtsprechungsüberblick 2004, ZJapanR 21 (2006) 252); OGH vom 15. Oktober 2004, Minshū 58 (7) 1802.

18 Minshū 60 (7) 2563 = Hanrei Jihō 1952, 36; Besprechung: T. MATSUKAWA, Jurisuto 1332, 89 f.

„sein Nachfolger als Haupt der Familie werden“ (*umareta ko ni ie o tsuide moraitai*). A verstarb.

B ließ nach Konsultation der Eltern des A im Jahre 2000 eine Befruchtung in vitro vornehmen und brachte im Mai 2001 das Kind X zur Welt. X verlangte von der zuständigen Behörde Y die postmortale Bestätigung der Vaterschaft des A, was die Behörde verweigerte. In der ersten Instanz wurde die Klage abgewiesen; das Berufungsgericht hingegen sprach dem X den Anspruch zu. Dagegen legte Y Revision ein.

Der OGH gab Y recht. Eine Vaterschaft bestehe nur in gesetzlich bestimmten Fällen. Falls im Falle künstlicher Befruchtung nach dem Tode des Vaters, unter Berücksichtigung konkreter Umstände, Vaterschaft möglich sein solle, müsse der Gesetzgeber entsprechende Regeln schaffen. Momentan existierten solche Regelungen nicht – der *nondum conceptus* könne nicht einmal als Erbe eingesetzt werden. Eine Vaterschaft des A könne nicht im Familienregister eingetragen werden.

[11] Urteil vom 7. Juli 2006:¹⁹ Die Forderung nach Richtigstellung der Eltern-Kind-Beziehung im Familienregister kann rechtsmißbräuchlich sein.

Y wurde im Jahr 1941 als Sohn des Ehepaares A und B geboren, wurde aber im Familienregister als eheliches Kind von C und D eingetragen, und wuchs als Kind von C und D auf. Das Ehepaar C und D hatte eine Tochter X, geboren im Jahre 1923, sowie eine Tochter E, geboren im Jahre 1925. Die Tochter X wurde im Jahre 1930 Adoptivtochter des Ehepaares F und G und wuchs bei diesem auf. Y hingegen lebte bis ins Jahr 1976 zusammen mit dem Ehepaar C und D sowie der anderen Tochter E. Er wuchs auf in der Überzeugung, der leibliche Sohn von C und D zu sein. Der Ehemann C verstarb im Jahre 1974. Seine Alleinerbin war seine Ehefrau D. D verstarb im Jahr 1996. Per Testament hatte sie ihre Tochter E, die mit ihr zusammen lebte, als Alleinerbin eingesetzt. Y wurde 1990 auf die „Langes-Leben-Feier“ (*zenju no iwai*) seiner leiblichen Mutter B eingeladen und erlangte etwa im Jahr 1993 Kenntnis von seiner wahren Abstammung von A und B. Dennoch pflegten D, X und E weiterhin ihr Verhältnis zueinander als Familienbeziehung. D ihrerseits hatte nie bestritten, daß Y das Kind von C und D war. Im Jahr 2002, nach dem Tode der E, brach Streit zwischen X und Y aus. X machte geltend, Y sei kein Kind von C und D, und verklagte Y, um im Familienregister die Nichtexistenz einer Eltern-Kind-Beziehung zwischen Y und C und D eintragen zu können. Y machte geltend, X handle nur aus dem Motiv, das zu vererbende Vermögen der E alleine zu erlangen, und handle daher rechtsmißbräuchlich.

Die Berufungsinstanz²⁰ stellte fest, die Sicherstellung der Korrektheit des Familienregisters sei von großer Wichtigkeit. Persönliche Umstände seien hier nicht zu berücksichtigen. Ein mißbräuchliches Verhalten der X sei nicht zu erkennen.

19 Minshū 60 (6) 2307; Besprechung: N. MIZUNO, Jurisuto 1332, 87 f.

20 OG Hiroshima vom 27. Januar 2005.

Der OGH verwies den Fall zurück an das Obergericht. Die Korrektheit des Familienregisters sei, wie Art. 776, 777, 782, 783 und 785 ZG zeigten, ein Grundsatz, der auch Ausnahmen zuließe. Wenn, wie im vorliegenden Fall, derjenige, über dessen Abstammung unrichtige Angaben im Familienregister stünden, keinen Einfluß auf die Falscheintragung gehabt habe, er sogar in der Überzeugung, die Eintragung entspreche den Tatsachen, als Familienmitglied sein gesamtes Leben verbracht habe, seien bei einer Berichtigung bestimmte Faktoren zu berücksichtigen: Dazu gehörten eine eventuelle seelische oder finanzielle Belastung desjenigen, dessen Eintragung geändert werden solle, sowie nicht zuletzt die Möglichkeit des Betroffenen, sich adoptieren zu lassen (was im hiesigen Fall aufgrund des Todes von C und D ausgeschlossen sei). Auch die Motive des Klägers sowie eventuelle Schäden, die Dritte erleiden, seien in die Entscheidung einzubeziehen.

V. HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

[12] Urteil vom 10. April 2006:²¹ Dieses Urteil betrifft die Frage der Haftung eines Vorstandsmitglieds einer Gesellschaft, das infolge einer Bedrohung durch Dritte Finanztransaktionen zum Schaden der Gesellschaft vorgenommen hat. Der Bedrohte habe, insofern gleich einem gewöhnlichen Angestellten der Firma, in einem solchen Fall nicht zu haften. Eine ausführliche Besprechung des Falles haben *Takahashi* und *Sakamoto* bereits in dieser Zeitschrift vorgenommen.²²

[13] Urteil vom 11. April 2006:²³ Wenn ein Arbeitgeber eine Lebensversicherung für seine Arbeitnehmer abschließt, trifft ihn nicht zwingend die Verpflichtung, im Versicherungsfall mehr als die firmenintern festgelegte Summe an die Angehörigen verstorbener Arbeitnehmer zu zahlen.

Die Firma Y hatte sog. Gemeinschaftsversicherungen (*dantai teiki hoken*) für die soziale Absicherung ihrer Angestellten abgeschlossen. Darin enthalten war auch eine Lebensversicherung. Die Masse der Belegschaft wußte nichts von der Existenz bzw. der genauen Ausgestaltung der Versicherung. Nach dem Tod einiger Arbeitnehmer wurden an deren Familien lediglich Bruchteile der Versicherungssumme weitergegeben. Die Ehefrauen der verstorbenen Arbeitnehmer klagen auf Herausgabe der Versicherungssumme. Sie führen an, eine Einwilligung ihrer Ehegatten habe zwar vorgelegen (bei Nichtvorliegen der Einwilligung wäre der gesamte Versicherungsvertrag nichtig wegen Art. 674 Abs. 1 Handelsgesetz (HG)²⁴), doch habe es gleichzeitig eine stillschweigende

21 Minshū 60 (4) 1273 = Hanrei Jihō 1936, 27; Besprechung: Z. SHISHIDO, Jurisuto 1332, 105 f.

22 E. TAKAHASHI / T. SAKAMOTO, ZJapanR 24 (2007) 251, 258 ff.

23 Minshū 60 (4) 1387 = Hanrei Jihō 1933, 61; Besprechung: N. YAMASHITA, Jurisuto 1332, 119 f.

24 *Shōhō*, Gesetz Nr. 48/1899, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 57/2008.

Vereinbarung (*mokuji no gōi*) zwischen Firma und Belegschaft gegeben, daß im Versicherungsfalle ein angemessener Betrag an die Familien weiterzugeben sei.

Der OGH wies die Klage ab. In der vorliegenden Gemeinschaftsversicherung sei der Rahmen einer vom Arbeitgeber für die soziale Absicherung der Arbeitnehmer (etwa um die Zahlung von Abfindungen im Todesfall zu ermöglichen) geschlossenen Versicherung zwar eindeutig überschritten. Da aber sowohl vom Kläger als auch vom Beklagten das Vorliegen einer Einwilligung der Versicherten gemäß Art. 674 Abs. HG angenommen werde, sei dies nicht näher zu prüfen. Für eine darüber hinausgehende stillschweigende Übereinkunft, daß im Versicherungsfalle mehr gezahlt werden solle, als in den betriebsinternen Regeln der Firma festgesetzt sei, bestünden keinerlei Anzeichen.

[14] Urteil vom 1. Juni 2006:²⁵ Zur Auslegung des Begriffs „sonstige zufällige Unfälle“ in Versicherungsbedingungen.

Kläger X war Eigentümer eines Kraftfahrzeugs (Pkw) und hatte bei der A einen Versicherungsvertrag für seinen Wagen abgeschlossen. Die Versicherungssumme betrug 2,45 Mio. Yen und der Versicherungszeitraum betrug ein Jahr (1. November 2000 bis 1. November 2001). Der Versicherungsfall sollte laut den Versicherungsbedingungen eintreten bei Unfällen durch „Brand, [...], Diebstahl, Taifun, Hochwasser [...] und sonstige zufällige Unfälle“. Am 29. Oktober 2001 fand in einem Yachthafen ein Unfall statt, bei dem der besagte Pkw im Meer versank.

A war der Ansicht, dieser Fall sei nicht von der Versicherung abgedeckt. Demgegenüber sah X in dem Vorfall einen „sonstigen zufälligen Unfall“ im Sinne des Versicherungsvertrages.

Der OGH stellte fest, daß die Vertragsbestimmung mit Art. 629 HG inhaltsgleich sei. Diese Vorschrift charakterisiere den Schadensversicherungsvertrag als einen Vertrag, der Fälle „bestimmter, auf Zufall beruhender Unfälle“ (*gūzen naru ittei no jiko*) versichere. Im Zusammenhang mit Art. 641 HG ergebe sich, daß mit Zufall im Sinne der Vorschrift alle Fälle gemeint seien, die nicht auf dem Willen des Versicherten basierten (*hihoken-sha no ishi ni motozukanai*). X treffe keine Beweislast.

VI. WETTBEWERBSRECHT

[15] Urteil vom 20. Januar 2006:²⁶ Aktivitäten einer Religionsgemeinschaft werden nicht vom Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb²⁷ geschützt.

Die Klägerin ist eine Religionskörperschaft (*shūkyō hōjin*), die neo-shintoistische *Tenrikyō*, die organisatorisch unterteilt ist in die Zentrale einerseits und in gewöhnliche

25 Minshū 60 (5) 1887 = Hanrei Jihō 1943, 11; Besprechung: T. KOEZUKA, Jurisuto 1332, 112 f.

26 Minshū 60 (1) 137 = Hanrei Jihō 1925, 150; Besprechung: M. SUZUKI, Jurisuto 1332, 265 f.

27 *Fusei kyōsō bōshi-hō*, Gesetz Nr. 47/1993, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 30/2009.

Zweiggemeinden andererseits. Die einheitliche Namensgebung „*Tenrikyo* [Ortsbezeichnung] *Daikyōkai*“ oder „*Tenrikyo* [Ortsbezeichnung] *Bunkyōkai*“ kennzeichnet alle Zweiggemeinden der *Tenrikyō*.

Die Beklagte ist eine Religionskörperschaft mit dem Namen „*Tenrikyō Toyofumi Kyōkai*“, wobei „*Toyofumi*“ eine Ortsbezeichnung ist. Sie entstand im Jahr 1925 aus der Mission der *Tenrikyō* und war zunächst eine gewöhnliche Zweiggemeinde. Als solche hatte sie den Namen „*Tenrikyō Toyofumi Bunkyōkai*“. Die Verantwortungsträger der Beklagten waren später der Ansicht, daß ihre Lehre nicht mehr vollständig mit derjenigen der *Tenrikyō* übereinstimme, und lösten sich aus der Organisation. Sie änderten den Namen ihrer Körperschaft in „*Tenrikyō Toyofumi Kyōkai*“. Die Klägerin behauptet, die Beklagte betreibe mit ihrer auf Verwechslung abzielenden Namensgebung unlauteren Wettbewerb. Zudem sieht die Klägerin ihr Namensrecht verletzt.

In der ersten Instanz erhielt die Klägerin vollumfänglich Recht. Das von der Beklagten angerufene Berufungsgericht hingegen befand, daß religiöse Aktivitäten kein „Unternehmen“ (*jigyō*) im Sinne des Art. 1 Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb und auch kein „Gewerbe“ (*eigyō*) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes seien. Der OGH schloß sich dem an und befand, daß religiöse Aktivitäten, die regelmäßig im Vollführen ritueller bzw. sakraler Handlungen sowie im Verbreiten der Lehre bestünden, sich grundsätzlich von unternehmerischen Aktivitäten unterschieden und deswegen nicht vom Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb geschützt seien.

Hinsichtlich des Namensrechts stellte der OGH fest, daß zwar auch einer Religionskörperschaft ein solches zustehe. Für die Frage der Verletzung desselben müsse aber eine Gesamtbetrachtung vorgenommen werden unter Berücksichtigung der Gründe für die ähnliche Namensgebung, der Bekanntheit des Namens sowie der Möglichkeit der Namensänderung für die jeweilige Religionskörperschaft. Im vorliegenden Falle liege keine Verletzung des Namensrechts der *Tenrikyō* vor.

VII. PATENTRECHT

[16] Urteil vom 24. Januar 2006:²⁸ Wenn durch Fahrlässigkeit des Patentamtes bei Eintragung eines Pfandrechts an einem Patentrecht dem Pfandrechtsinhaber ein Schaden entsteht, hat dieser einen staatshaftungsrechtlichen Schadensersatzanspruch.

Die Klägerin, eine Bank, hatte der Firma A am 19. August 1997 360 Mio. Yen als Darlehen gewährt und als Sicherheit dafür ein Pfandrecht an einem Patent erhalten. Die Klägerin stellte am 1. September einen Antrag auf Eintragung ihres Pfandrechts beim japanischen Patentamt. Der Antrag ging am 2. September beim Patentamt ein, eine Eintragung wurde allerdings bis zum 1. Dezember nicht vorgenommen.

28 Hanrei Jihō 1926, 65; Besprechung: M. ASHIDATE, Juristo 1132, 267 f.

Am 31. August 1997 veräußerte die Firma A das Patent an die Firma B. Diese stellte am 12. September einen Antrag auf Eintragung der Änderung. Am 17. November wurde B als Patentinhaberin eingetragen. Im November 1997 wurde das Patent von B für 400 Mio. Yen weiterverkauft an die Firma C. Diese stellte am 27. November Antrag auf Eintragung ihrer Inhaberschaft. Am 23. Februar 1998 erfolgte die entsprechende Eintragung. C begann mit der Produktion und Vermarktung des patentgeschützten Produkts, stellte aber fest, daß das Produkt nicht konkurrenzfähig war und stellte die Produktion ein. Letztlich wurde das Patent fallen gelassen.

Am 23. März 1998 wurde A zum zweiten Mal zahlungsunfähig. Die Klägerin konnte ihr Pfandrecht nicht verwerten und verklagte daraufhin den japanischen Staat: Die Unverwertbarkeit des Patents sei eine Folge der Fahrlässigkeit des zuständigen Mitarbeiters im Patentamt. Ihr, der Klägerin, stehe daher ein Anspruch nach dem Staatshaftungsgesetz zu.

In erster Instanz wurde der Klägerin der Anspruch zugesprochen. Bei einem geschätzten Wert des Patents von 300 Mio. Yen sei, da Patente im Vergleich zu etwa Immobilien eine riskantere Form der Sicherung seien, von einer Anspruchshöhe von 60 % auszugehen, also einer Summe von 180 Mio. Yen. Demgegenüber war das Berufungsgericht der Ansicht, das Patent sei, wie der weitere Verlauf gezeigt habe, de facto wertlos gewesen, weswegen der Staat keinen Schadensersatz zahlen müsse. Der OGH hob das Urteil des Berufungsgerichts auf. Zu dem Zeitpunkt, als die Eintragung des Rechts der Klägerin erfolgen sollte, sei das Patent durchaus von hohem Wert gewesen, wie die verschiedenen Transaktionen zeigten. Der geltend gemachte Staatshaftungsanspruch stehe der Klägerin daher zu.

[17] Urteil vom 17. Oktober 2006:²⁹ Aus einer analogen Anwendung von Art. 35 Abs. 3 Patentgesetz³⁰ folgt ein Anspruch eines an einer Erfindung beteiligten Arbeitnehmers auf angemessene Vergütung für im Ausland angemeldete Patente.

Kläger X hat in seiner Zeit als Angestellter der Beklagten, der Elektronikfirma Y, mehrere Dienstervfindungen gemacht und das Recht auf Vornahme der entsprechenden Patentanmeldungen auf Y übertragen. Er erhielt die vertraglich vereinbarten Vergütungen von 2,318 Mio. Yen, 51.400 Yen und 10.700 Yen. Später machte X ein angemessenes Entgelt gem. § 35 Abs. 3 Patentgesetz geltend – die vertraglich vereinbarte Vergütung sei zu niedrig. Auch verlangte er eine angemessene Vergütung für die in Ländern wie Großbritannien, den USA und Deutschland erfolgten Patentanmeldungen.

In erster Instanz wurde dem X ein angemessenes Entgelt hinsichtlich der in Japan erfolgten Patentanmeldung zugesprochen. Weitere Ansprüche des X wurden abgelehnt mit dem Hinweis, Art. 35 Abs. 3 Patentgesetz gelte nicht für Fälle der Patentanmeldung

29 Minshū 60 (8) 2853 = Hanrei Jihō 1951, 35; Besprechung: K. KUMAGAI, Jurisuto 1332, 272 sowie Y. SAKURADA, Jurisuto 1332, 293 f.

30 *Tokkyo-hō*, Gesetz Nr. 121/1959, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 16/2008.

im Ausland. Das Berufungsgericht sprach dem X zusätzlich ein angemessenes Entgelt für die im Ausland erfolgten Patenanmeldungen zu. Y legte Revision ein. Der OGH bestätigte das Urteil des Berufungsgerichts.

Zunächst wurde erörtert, ob japanisches Recht überhaupt anwendbar sei: Gemäß Art. 7 Abs. 1 Rechtsanwendungsgesetz³¹ sei dafür der Wille der Vertragsparteien ausschlaggebend. X und Y hätten nicht explizit vereinbart, welches Recht auf Streitigkeiten bezüglich der Vergütung anzuwenden sein solle. Allerdings schlossen die beiden ihren Vertrag in Japan, und die besagten Erfindungen wurden sämtlich in Japan gemacht – daher sei davon auszugehen, das es eine stillschweigende Vereinbarung (*mokuji no gōi*) gegeben habe hinsichtlich der grundsätzlichen Anwendbarkeit des japanischen Rechts. Hinsichtlich der angemessenen Vergütung schloß sich der OGH dem Berufungsgericht an: Wie sich aus dem Zusammenhang mit der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883 ergebe, bezögen sich die Art. 35 Abs. 1 u. 2 Patentgesetz nur auf Inlandspatente. Es sei daher nicht zulässig, allein Absatz 3 auf Auslandspatente auszudehnen und direkt anzuwenden. Eine analoge Anwendung der Vorschrift auf den hiesigen Fall sei jedoch möglich. Dem X stünden daher Ansprüche auf eine angemessene Vergütung zu.

VIII. VERFAHRENSRECHT

1. Erkenntnisverfahren

[18] Beschluß vom 3. Oktober 2006:³² Grundsätzlich kann sich ein Journalist, der hinsichtlich seiner Informanden befragt werden soll, auf ein Aussageverweigerungsrecht aus Art. 197 Abs. 1 Nr. 3 Zivilprozeßgesetz (ZPG)³³ berufen. Das Gericht hat diesbezüglich eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen.

Die Kläger X haben in den USA vor dem Bundesbezirksgericht des Bundesstaates Arizona Klage gegen die Vereinigten Staaten von Amerika eingereicht: Ein Mitarbeiter der amerikanischen zuständigen Steuerbehörde hatte ohne Berechtigung einem Beamten der japanischen Steuerbehörde Informationen über die Einnahmen der Firma A sowie der X bekannt gegeben. Diese Informationen entsprachen zudem nicht den Tatsachen. Dieser Mitarbeiter tat dies im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß aus der japanischen Steuerbehörde in rechtswidriger Weise Informationen an japanische Presseorgane durchsickerten. Die Folge war unter anderem eine entsprechende Sendung im japanischen öffentlich-rechtlichen Sender NHK. Die Kläger X erlitten Vermögensschäden in Form von fallenden Aktienkursen und sinkenden Dividenden.

31 *Hōrei*, Gesetz Nr. 10/1956, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 78/2006.

32 *Minshū* 60 (8) 2647 = *Hanrei Jihō* 1954, 34; Besprechung: H. MATSUMOTO, *Jurisuto* 1332, 130 f.

33 *Minji soshō-hō*, Gesetz Nr. 109/1996, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 95/2007.

Im Rahmen der *Pre-trial Discovery* in diesem Prozeß in den Vereinigten Staaten sollte der in Japan lebende Journalist Y befragt werden, der bei NHK in besagter Sendung für die Informationsbeschaffung zuständig war. Das amerikanische Gericht stellte ein entsprechendes Gesuch auf Zeugenvernehmung. Y sollte daraufhin in der Nähe seines Wohnsitzes am DG Niigata vernommen werden. Er verweigerte die Aussage mit dem Hinweis, die Informationen beträfen sein Berufsgeheimnis als Journalist.

Die Beschwerde der X dagegen wurde vom OGH zurückgewiesen: Grundsätzlich müßten Zeugen zwar gem. Art. 190 ZPG aussagen. In bestimmten Fällen seien jedoch Ausnahmen möglich, so etwa in Fällen, in denen ein Berufsgeheimnis (*shokugyō no himitsu*) betroffen sei (Art. 197 Abs. 1 Nr. 3 ZPG). Hier sei eine Abwägung erforderlich: Dabei seien der Schaden, der dem Zeugen möglicherweise durch das Bekanntwerden der Information entsteht, und der Wert der Aussage für die Wahrheitsfindung sowie die Gerechtigkeit im Einzelfall zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall stehe fest, daß es für die Presse von essentieller Wichtigkeit sei, ein Vertrauensverhältnis zu ihren Informationsgebern aufrecht zu erhalten; auch sei eine aktiv agierende Presse in einem demokratischen Staat von großer Bedeutung. Demgegenüber seien die Verluste der X – sinkende Aktienkurse und Dividenden – schwer einzuschätzen. Auch sei nicht klar, welchen konkreten Wert eine Aussage des Y für die Wahrheitsfindung haben sollte. Eine Gesamtabwägung ergebe also, daß sich Y im vorliegenden Fall zu Recht auf Art. 197 Abs. 1 Nr. 3 ZPG berufen habe.

[19] Beschluß vom 17. Februar 2006:³⁴ Die Vorlage des bankinternen Memorandums (*ringi-sho*) im Zusammenhang mit einer Darlehensvergabe kann im Prozeß verlangt werden, wenn die Wirksamkeit des Darlehensvertrages streitig ist und das Memorandum über die Wirksamkeit Aufschluss geben kann. Die Ausnahme des Art. 220 Nr. 4 d) ZPG greift insoweit nicht.

X verklagte Y auf Zahlung einer Geldsumme aus einem Darlehensvertrag in Verbindung mit einem Bürgschaftsvertrag. Die Beklagten Y waren der Ansicht, der zugrundeliegende Darlehensvertrag sei wegen eines Irrtums nicht wirksam, und verlangten die Herausgabe der betreffenden Unterlagen von X. Diese verweigerte die Vorlage eines internen Schreibens mit Hinweis auf Art. 220 Nr. 4 d) ZPG („Schriftstücke, die ausschließlich zur Nutzung durch den Besitzer bestimmt sind“).

Der OGH stellte fest, daß in dem Schreiben wichtige firmeninterne Regeln bestimmt würden, die für den Prozeß relevant seien; auch werde niemandes Privatsphäre verletzt. Eine Berufung der X auf Art. 220 Nr. 4 d) ZPG sei daher ausgeschlossen.

34 Minshū 60 (2) 496 = Hanrei Jihō 1930, 96; Besprechung: Y. NATSUI, Jurisuto 1332, 132 f.

2. Zwangsvollstreckung

[20] Urteil vom 19. Januar 2006:³⁵ Ein Pfändungsgläubiger ist nicht dazu verpflichtet, das Vollstreckungsgericht von der Existenz weiterer Pfändungsgläubiger zu unterrichten.

Durch ein Versehen des Vollstreckungsgerichts wurde der Kläger X, Pfändungsgläubiger von Wertpapieren des A, nicht zu einem Termin geladen. Da zwei weitere Pfändungsgläubiger dieselben Wertpapiere des A gepfändet hatten, diese aber ordnungsgemäß geladen waren, ging X leer aus. X klagte auf Schadensersatz aus Art. 1 Abs. 1 Staatshaftungsgesetz.

Die erste und die zweite Instanz sprachen dem X zwar grundsätzlich einen Anspruch zu, gingen jedoch von einem Mitverschulden des X aus, da dieser sich nicht explizit mit dem Vollstreckungsgericht in Verbindung gesetzt und auf die Existenz zweier weiterer Pfändungsgläubiger hingewiesen hatte.

Demgegenüber sprach der OGH dem X einen Anspruch in voller Höhe zu – er habe zwar die Möglichkeit einer entsprechenden Anzeige (*chinjutsu no saikoku*) gehabt, sei aber nicht dazu verpflichtet gewesen.

[21] Beschluß vom 14. April 2006:³⁶ Eine Geldforderung ist erst dann pfändbar, wenn sie der Höhe nach genau bestimmbar ist.

Rechtsanwalt X hat von der Firma A einen Auftrag zur Vermögensverwaltung bekommen. Dazu wurde ihm der Verkaufserlös einer Fabrik der A übergeben, knapp 15 Mio. Yen. Er bezahlte an die Gläubiger der A etwa 4 Mio. Yen und behielt das restliche Geld (ca. 10 Mio. Yen) verabredungsgemäß in Verwahrung.

Y war Gläubiger der A und erwirkte einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß hinsichtlich des Rückzahlungsanspruches von A gegen X hinsichtlich des noch in der Vermögensverwaltung verbliebenen Restbetrags. X ist der Ansicht, die Rückzahlungsforderung der A gegen ihn sei wegen Art. 159 Abs. 1 ZPG nicht pfändbar gewesen, da sie der Höhe nach noch unbestimmt gewesen sei.

Dem folgte der OGH: Nach dem Vertrag zwischen X und A war zum Ende der verwaltenden Tätigkeit unter Berücksichtigung der Auslagen des X eine Abrechnung zu erstellen und dann zu bestimmen, wie hoch der Betrag sei, den X an A zurückzuzahlen habe. Erst zu diesem Zeitpunkt sei der Anspruch der A, den Y pfänden wollte, der Höhe nach bestimmbar geworden.

[22] Urteil vom 20. Juli 2006:³⁷ Hat ein Drittschuldner zum Zeitpunkt der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses bereits eine Überweisung an den Pfändungsschuldner in

35 Minshū 60 (1) 109 = Hanrei Jihō 1923, 41; Besprechung: Y. HIBINO, Jurisuto 1332, 140 f.

36 Minshū 60 (4) 1535 = Hanrei Jihō 1931, 44; Besprechung: H. NAKAJIMA, Jurisuto 1332, S. 138 f.

Auftrag gegeben, ist die Überweisung aber noch nicht ausgeführt, so hat er alles in seiner Möglichkeit stehende zu unternehmen, um den Überweisungsauftrag rückgängig zu machen.

Y war der Arbeitgeber von A und hatte am 26. Dezember 2001 seine Bank beauftragt, dem A zum 28. Dezember sein Gehalt zu überweisen. Am 27. Dezember gegen elf Uhr vormittags ging dem Y ein vorläufiger Pfändungsbeschuß (*kari sashiosae meirei*) zu, aus dem hervorging, daß der Gehaltsanspruch des A vom Kläger X gepfändet worden sei. Y war der Ansicht, er habe die Überweisung bereits getätigt und müsse deswegen nichts unternehmen. X verklagte den Y daraufhin auf Zahlung des Gehalts des A an ihn, den X.

Während die erste Instanz dem X recht gab, stellte das Berufungsgericht fest, Y habe das Gehalt zum Zeitpunkt der Zustellung des vorläufigen Pfändungsbeschlusses bereits überwiesen und sei daher von der Schuld befreit. Dagegen legte X Revision ein.

Der OGH verwarf das Urteil des Berufungsgerichts und verwies den Fall zurück. Mit Zustellung des vorläufigen Pfändungsbeschlusses sei es dem Drittschuldner verboten, an den Pfändungsschuldner zu leisten. Auch wenn im alltäglichen Leben Auftragsbestätigungen von Überweisungsaufträgen hohes Vertrauen entgegengebracht werde, so sei die Überweisung zum Zeitpunkt der Ausstellung der Auftragsbestätigung durch die Bank noch nicht ausgeführt worden. Y hätte nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses um elf Uhr vormittags ohne Schwierigkeiten die Bank verständigen und den Überweisungsauftrag widerrufen können. Nur wenn dem Drittschuldner Y der Nachweis gelänge, daß er ernsthaft verhindert war, den Überweisungsauftrag gegenüber der Bank wieder rückgängig zu machen, könne er sich darauf berufen, von der Schuld gegenüber dem Pfändungsschuldner bereits frei zu sein. Ein bloßer Überweisungsauftragsbeleg genüge nicht als „Abwehr“ gegen einen vorläufigen Pfändungsbeschuß.

[23] Beschluß vom 11. September 2006:³⁸ Eine Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger, daß keine Zwangsvollstreckung erfolgen solle, bindet lediglich den Gläubiger, macht aber eine dennoch erfolgte Zwangsvollstreckung nicht ungültig.

Y hatte beim DG Tokyo auf Grundlage einer notariellen Urkunde einen Pfändungs- und einen Überweisungsbeschuß (*sashiosae meirei, tenpu meirei*) gegen die späteren Beschwerdeführer X, Rechtsnachfolger seines ursprünglichen Schuldners, erwirkt.

Diese reichten eine Vollstreckungsbeschwerde (*shikkō kōkoku*, vergleichbar der deutschen Vollstreckungsabwehrklage) mit der Begründung ein, es habe einen Verzicht auf das Recht zur Zwangsvollstreckung bzw. eine Vereinbarung über die Nichtvornahme der Zwangsvollstreckung gegeben. Das OG Tokyo befand, selbst wenn es einen solchen

37 Minshū 60 (6) 2475 = Hanrei Jihō 1947, 58; Besprechung: T. HATTA, Jurisuto 1332, S. 136 f.

38 Minshū 60 (7) 2622, Hanrei Jihō 1952, 92; Besprechung: E. UCHIYAMA, Jurisuto 1322, 134 f.

Verzicht oder Konsens gegeben habe, sei das noch keine ausreichende Begründung für ein Vorgehen gegen die Zwangsvollstreckung. Die X legten daraufhin Beschwerde ein und behaupteten, der Reichsgerichtshof (*Daishin'in*) sowie das Beschwerdegericht, OG Tokyo, hätten in früheren Entscheidungen bereits festgestellt, daß sich eine Einigung auf das Unterlassen der Zwangsvollstreckung nicht gegen den Anspruch, sondern gegen die Zwangsvollstreckung richte.

Der OGH befand, daß eine solche Übereinkunft zur Unterlassung der Zwangsvollstreckung zwar grundsätzlich möglich sei. Diese gelte jedoch nur im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner. Die Vollstreckungsorgane seien dadurch nicht gebunden. Eine Vollstreckungsbeschwerde richte sich gegen die Vollstreckung an sich und sei daher nicht das geeignete Rechtsmittel. An der Rechtsprechung des *Daishin'in* werde insoweit nicht mehr festgehalten.

[24] Urteil vom 23. Januar 2006:³⁹ Während des Insolvenzverfahrens nach altem Recht (vor 2004) aus dem freien Vermögen (*jiyū zaisan*) an Gläubiger getätigte Zahlungen können zurückgefordert werden, wenn sie nicht freiwillig erfolgten.

Nach bis zum Jahre 2004 geltenden Insolvenzrecht bestand die Insolvenzmasse nur aus dem Vermögen, das dem insolventen Schuldner zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung zustand (Art. 6 Insolvenzgesetz a.F.⁴⁰). Spätere Einnahmen waren Teil des sog. „freien Vermögen“ und frei vom Zugriff der Gläubiger.

Der Kläger war Staatsbediensteter und Mitglied einer „Unterstützungsgenossenschaft“ (*kyōsai kumiai*). Am 10. Juni 2002 wurde ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet. Unter anderem schuldete er der Unterstützungsgenossenschaft 12 Mio. Yen aufgrund eines Darlehensvertrags. Als der Kläger, der zum Jahresende seinen Dienst als Staatsbediensteter beendet hatte, im Februar 2003 sein Ruhestandsgeld (*taishoku teate*) – insgesamt etwa 18 Mio. Yen – erhalten sollte, ging die zuständige Behörde folgendermaßen vor: Der Teil des Ruhestandsgeldes, der nach den Regelungen des Insolvenzgesetzes zur Insolvenzmasse gehörte (etwa 4,6 Mio. Yen), wurde dem Insolvenzverwalter übergeben. Vom übrigen Geld wurde zunächst das Geld bezahlt, das der Kläger der Unterstützungsgenossenschaft schuldete (zu dem Zeitpunkt 4,31 Mio. Yen). Der Restbetrag wurde dem Kläger ausbezahlt. Der Kläger ist der Ansicht, die Rückzahlung an die Unterstützungsgenossenschaft müsse wieder rückgängig gemacht werden, da er sie nicht freiwillig getätigt habe. Das Entlassungsgeld sei nicht Teil der Insolvenzmasse, sondern Teil seines „freien Vermögen“.

Das erstinstanzliche Urteil sprach dem X den Anspruch auf Rückzahlung gegen die Unterstützungsgenossenschaft zu. Die Berufung sowie die Revision der Beklagten blieben erfolglos.

39 Minshū 60 (1) 228 = Hanrei Jihō 1923, 37; Besprechung: T. SATŌ, Jurisuto 1332, 144 f.

40 *Hasan-hō*, Gesetz Nr. 71/1923, aufgehoben mit Wirkung zum 1. Januar 2005.

Der OGH stellt ausdrücklich fest, daß die seinerzeit geltenden Regelungen des Insolvenzgesetzes dem Schutze des Schuldners dienen. Die Erfüllung von Forderungen mit Mitteln aus dem freien Vermögen sei nur unter strengen Voraussetzungen möglich: Wenn Hinweise bestünden, daß die Zahlungen nicht gänzlich auf dem freien Willen des Schuldners beruhten, seien die Zahlungen unzulässig. Mit dieser Regelung solle verhindert werden, daß auf den Schuldner Druck ausgeübt werde, seine Schulden gegenüber einzelnen Gläubigern aus dem freien Vermögen zu begleichen.

3. *Aufrechnung im Prozeß und Widerklage*

[25] Urteil vom 14. April 2006:⁴¹ Wenn gegen die in der Hauptklage geltend gemachte Forderung mit der in der Widerklage geltend gemachten Forderung die Aufrechnung erklärt wird, so ist die Widerklage umzudeuten in eine Hilfswiderklage.

X hatte bei dem Bauunternehmer A Arbeiten für ein zu vermietendes Apartmenthaus in Auftrag gegeben. Nach Fertigstellung machte er unter Hinweis auf Mängel einen Schadensersatzanspruch geltend. Dagegen verlangte A per Widerklage vom X Bezahlung des ausstehenden restlichen Entgelts.

Während des Prozesses verstarb A, und die Erben Y traten seine Nachfolge im Verfahren an. Die Erben Y erklärten, daß sie mit dem Anspruch auf ausstehende Vergütung gegen die Schadensersatzforderung des X aufrechnen wollten.

Nachdem in den ersten beiden Instanzen dem X ein Anspruch in Höhe von 10,97 Mio. Yen bzw. 6,54 Mio. Yen zugesprochen worden war, legten die Beklagten Y Revision ein mit der Begründung, bei einer Fristberechnung sei ein Fehler unterlaufen.

Der OGH befaßte sich, auch wenn dies nicht gerügt worden war, zunächst mit der dogmatischen Einordnung der Widerklage. Um eine Klageverdopplung zu vermeiden, sei in einem Fall wie dem vorliegenden die Widerklage umzudeuten in eine Hilfswiderklage. Dadurch entstünden den Beklagten keinerlei Nachteile. Die Umdeutung könne daher ohne Rücksprache mit den Parteien vorgenommen werden, sofern nicht ersichtlich sei, daß die Beklagten ausdrücklich keine Hilfswiderklage beabsichtigten. Die Aufrechnung sei somit zulässig. Hinsichtlich der Anspruchshöhe stimmt der OGH der Vorinstanz zu.

41 Minshū 60 (4) 1497 = Hanrei Jihō 1931, 40.; Besprechung: K. MIKI, Jurisuto 1332, 127 f.

IX. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

DATUM	SENAT	GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG	ENTSCHEIDUNGS- NUMMER
17.01.2006	III.	Zur Rechtsmißbräuchlichkeit der Berufung eines Grundstückserwerbers auf das Fehlen einer Eintragung im Grundbuch	[5]
19.01.2006	I.	Zur Verpflichtung des Pfändungsgläubigers, das Vollstreckungsgericht von der Existenz weiterer Pfändungsgläubiger zu unterrichten	[20]
20.01.2006	II.	Zur Anwendung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb auf Aktivitäten von Religionsgemeinschaften	[15]
23.01.2006	II.	Zur Begleichung von Forderungen aus dem sog. freien Vermögen unter dem bis 2004 geltenden Insolvenzrecht	[24]
24.01.2006	III.	Zur Staatshaftung im Falle eines Vermögensschadens durch Fehler bei der Eintragung eines Pfandrechts an einem Patent	[16]
07.02.2006	III.	Zur Auslegung eines als „Kaufvertrag mit Rückkaufoption“ bezeichneten Vertrages als Vereinbarung einer Sicherungsübereignung	[7]
17.02.2006	II.	Zur Verpflichtung zur Urkundenvorlage bankinterner Schreiben trotz Art. 220 Nr. 4 d) ZPG	[19]
23.02.2006	I.	Zur analogen Anwendung der Art. 94 II, 110 ZG im Falle eines auf grober Fahrlässigkeit des Eigentümers beruhenden fehlerhaften Grundbucheintrags	[3]
16.03.2006	I.	Zur Erstreckung des Wegerechts aus Art. 210 I ZG auf die Durchfahrt mit Kraftfahrzeugen	[6]
17.03.2006	II.	Zur Vereinbarkeit geschlechtsspezifischer Regeln einer <i>iriai</i> -Vereinigung (Allmende-Vereinigung) mit den guten Sitten	[2]
28.03.2006	III.	Zur Rechtsfähigkeit eines über seine Familie versicherten <i>nasciturus</i> im Falle eines Autounfalls mit postnatalen Spätfolgen	[1]

DATUM	SENAT	GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG	ENTSCHEIDUNGS- NUMMER
30.03.2006	I.	Zum deliktsrechtlichen Schutz einer „schönen Aussicht“	[8]
10.04.2006	II.	Zur Haftung eines Vorstandsmitglieds, das in Folge einer Bedrohung Handlungen zum Schaden der Gesellschaft vorgenommen hat	[12]
11.04.2006	III.	Zur Zahlungsverpflichtung eines Arbeitgebers gegenüber den Angehörigen eines verstorbenen Arbeitnehmers, der über eine in der Firma gemeinschaftlich geschlossene Lebensversicherung versichert war	[13]
14.04.2006	II.	Zur Pfändbarkeit einer der Höhe nach nicht feststehenden Forderung	[21]
14.04.2006	II.	Zur Aufrechnung mit einer im Wege einer Widerklage geltend gemachten Forderung gegen die in der Hauptsache anhängige Forderung	[25]
01.05.2006	I.	Zur Beweislast bezüglich der Zufälligkeit eines Unfallschadens im Versicherungsfall	[14]
16.05.2006	II.	Zum Beginn der Ausschlussfrist des Art. 724 Satz 2 ZG im Falle später auftretender Krankheiten	[9]
07.07.2006	II.	Zur Rechtsmißbräuchlichkeit der Forderung nach der Richtigstellung der Eltern-Kind-Beziehung im Familienregister	[11]
20.07.2006	I.	Zu Übereignungsmöglichkeiten des ursprünglichen Eigentümers im Falle einer Globalzession	[4]
20.07.2006	I.	Zur Abwehr des Anspruchs eines Pfändungsgläubigers gegen den Drittschuldner durch die Bestätigung eines Überweisungsauftrages	[22]
04.09.2006	II.	Zur Vaterschaft des Samenspenders an einem <i>nondum conceptus</i> , der erst nach dem Tode des Vaters gezeugt und geboren wird	[10]

DATUM	SENAT	GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG	ENTSCHEIDUNGS- NUMMER
11.09.2006	II.	Zu den Abwehrmöglichkeiten des Schuldners bei einer Zwangsvollstreckung, bezüglich derer eine Übereinkunft zur Unterlassung der Vollstreckung mit dem Gläubiger getroffen worden ist	[23]
03.10.2006	III.	Zum Recht auf Verweigerung der Aussage von Journalisten gem. Art. 197 Abs. 1 Nr. 3 ZPG (Berufsgeheimnis)	[18]
17.10.2006	III.	Zur angemessenen Vergütung für Erfindungen, die vom Arbeitgeber im Ausland zum Patent angemeldet wurden	[17]

X. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Rechtsprechungsübersicht soll, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, wichtige Urteile des OGH auf den Teilgebieten des Zivilrechts aus dem Jahre 2006 überblicksartig darstellen. Sie knüpft an die Rechtsprechungsüberblicke der vergangenen Jahre von *Dirk Schüßler-Langeheine*, zuletzt gemeinsam mit *Eberhard Hafermalz*, an⁴² und ist, wie auch die früheren Übersichten, im Wesentlichen an dem jährlich erscheinenden *Jurisuto-Sonderheft „Erläuterung wichtiger Entscheidungen“*⁴³ orientiert. Auf umfangreiche Darstellungen von Hintergründen wurde zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit verzichtet.

Anmerkungen und Anregungen sowie Verbesserungsvorschläge sind dem Verfasser hochwillkommen – denn „der Meister sagt: Einen Fehler machen und sich nicht bessern: Das erst heißt Fehlen.“⁴⁴

42 ZJapanR 8 (1999) 149; ZJapanR 10 (2000) 250; ZJapanR 13 (2002) 280; ZJapanR 15 (2003) 276; ZJapanR 17 (2004) 254; ZJapanR 19 (2005) 268; ZJapanR 21 (2006) 241; ZJapanR 24 (2007) 227.

43 *Heisei 18 nendo jūyō hanrei kaisetsu*, Jurisuto 1332 vom 10. April 2007.

44 Analekten des Konfuzius (論語), Kap. 15, Vers 29, Original: 子曰: 過而不改、是謂過矣.

SUMMARY

The author gives an overview of important civil law decisions of the Supreme Court in 2006, dealing with the general part of the civil code (legal capacity, public policy), property law, law of obligations (contract, tort), commercial law, family law, competition law, patent law, and law of procedure.